

Gemeinsamer Bericht

der Vorstände der

Deutsche Börse Aktiengesellschaft

mit Sitz in **Frankfurt am Main**
Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn

und der

Clearstream Beteiligungs AG

mit Sitz in **Frankfurt am Main**
Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn

über den

Gewinnabführungsvertrag zwischen der Deutsche Börse Aktiengesellschaft und der
Clearstream Beteiligungs AG

gemäß § 293a AktG

13. März 2019

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	4
2.	Die Parteien des Vertrages.....	5
2.1	Die Gruppe Deutsche Börse	5
2.2	Deutsche Börse AG	8
2.3	CBAG.....	11
3.	Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags	14
3.1	Wirtschaftliche und rechtliche Gründe.....	14
3.2	Verlustausgleichspflicht der Deutsche Börse AG, Angemessener Schutz der Interessen der CBAG.....	16
4.	Alternativen zum Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags.....	17
5.	Kosten des Gewinnabführungsvertrags.....	18
6.	Erläuterung des Gewinnabführungsvertrags.....	18
6.1	Erläuterung der einzelnen Vertragsbestimmungen.....	18
6.2	Erläuterungen zum Vertragsschluss und zum Wirksamwerden des Gewinnabführungsvertrags.....	23
7.	Keine Prüfung des Gewinnabführungsvertrags, keine Festsetzungen entsprechend §§ 304, 305 AktG	23

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1	Am 13. März 2019 abgeschlossener Gewinnabführungsvertrag zwischen der Deutsche Börse Aktiengesellschaft und der Clearstream Beteiligungs AG
-----------------	---

Zur Unterrichtung ihrer Aktionäre und zur Vorbereitung der Beschlussfassungen in den Hauptversammlungen der Deutsche Börse Aktiengesellschaft (**Deutsche Börse AG**) und der Clearstream Beteiligungs AG (**CBAG**) erstatten der Vorstand der Deutsche Börse AG und der Vorstand der CBAG gemäß § 293a AktG den nachfolgenden gemeinsamen Bericht über den Gewinnabführungsvertrag zwischen der Deutsche Börse AG und der CBAG.

1. EINLEITUNG

Die Deutsche Börse AG hält im Zeitpunkt der Erstattung dieses Vertragsberichts mittelbar, d.h. über ihre 100%ige Tochtergesellschaft Clearstream Holding AG insgesamt 50.000 Aktien der CBAG, was 100% des Grundkapitals und der Stimmrechte der CBAG entspricht. Zwischen der Deutsche Börse AG und der Clearstream Holding AG besteht seit dem Jahr 2008 ein Gewinnabführungsvertrag.

Zur Bereinigung und Vereinfachung der Konzernstruktur der Gruppe Deutsche Börse ist zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertragsberichts geplant, im Rahmen einer Konzernumstrukturierung Konzerngesellschaften der Clearstream Gruppe, die bisher unmittelbar oder mittelbar von der Muttergesellschaft der CBAG, der Clearstream Holding AG gehalten wurden, auf die CBAG zu übertragen (nachfolgend auch die „**geplante Konzernumstrukturierung**“) (siehe dazu noch ausführlich unter Ziffer 3.1). Im Rahmen dieser Konzernumstrukturierung ist derzeit geplant, dass die Clearstream Holding AG auf die CBAG verschmolzen wird. Mit Wirksamwerden der beabsichtigten Verschmelzung wird die Deutsche Börse AG Alleinaktionärin der CBAG (siehe dazu noch ausführlich unter Ziffer 3.1) und die CBAG alleine Zwischenholding für die Beteiligungen der Clearstream Gruppe sein. Im Zuge der beabsichtigten Verschmelzung der Clearstream Holding AG auf die CBAG erlischt der bestehende Gewinnabführungsvertrag zwischen der Deutsche Börse AG und der Clearstream Holding AG.

Es entspricht dem wirtschaftlichen Interesse der Deutsche Börse AG und der CBAG, dass zwischen ihnen ein Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen wird, nicht zuletzt um die steuerliche Konzernstruktur der Gruppe Deutsche Börse aufrechtzuerhalten, insbesondere auch im Hinblick auf die derzeit beabsichtigte Verschmelzung der Clearstream Holding AG auf die CBAG.

Die Deutsche Börse AG hat am 13. März 2019 mit der CBAG einen Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend auch der „**Vertrag**“) abgeschlossen. Eine Abschrift des Vertrages ist diesem Vertragsbericht als **Anlage 1** beigelegt.

Der Vorstand der Deutsche Börse AG hat dem Abschluss des Vertrages in seiner Sitzung am 19. Februar 2019 zugestimmt. Der Vorstand der CBAG hat dem Abschluss des Vertrages durch Beschluss vom 7. März 2019 zugestimmt.

Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Hauptversammlungen der CBAG und der Deutsche Börse AG (§ 293 Abs. 1 und 2 AktG). Der Vertrag wird gemäß § 294 Abs. 2 AktG erst mit seiner Eintragung in das Handelsregister der CBAG wirksam. Eine Eintragung in das Handelsregister der Deutsche Börse AG ist nicht erforderlich.

Die in diesem Vertragsbericht enthaltenen Zahlenangaben (darunter auch Prozentangaben) sind überwiegend gerundet, auch wenn dies nicht ausdrücklich im Text vermerkt ist. Die in Tabellen enthaltenen Gesamtsummen können daher auch von den jeweiligen Einzelpositionen abweichen. Die Rundungen in den Tabellen weichen unter Umständen auch von der ansonsten angewandten kaufmännischen Rundung ab. Soweit kein anderes Datum vermerkt ist, beziehen sich Zahlenangaben in diesem Vertragsbericht auf den Tag der Unterzeichnung dieses Vertragsberichts.

2. DIE PARTEIEN DES VERTRAGES

2.1 Die Gruppe Deutsche Börse

(a) Überblick

Die Deutsche Börse AG mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, ist das Mutterunternehmen der Gruppe Deutsche Börse. Zum 31. Dezember 2018 beschäftigte die Deutsche Börse AG 1.502 Mitarbeiter an sechs Standorten weltweit. Als einer der größten Anbieter von Marktinfrastruktur weltweit bietet die Gruppe ihren Kunden ein breites Produkt- und Dienstleistungsspektrum. Es deckt die gesamte Prozesskette von Finanzmarkttransaktionen ab: Beginnend mit der Bereitstellung von Marktinformationen sowie Indizes (Pre-Trading), den darauf aufbauenden Dienstleistungen für Handel und Verrechnung (Trading und Clearing) sowie die Abwicklung (Settlement) der Aufträge, die Verwahrung (Custody) von Wertpapieren und Dienstleistungen für das Liquiditäts- und Sicherheitenmanagement (Post-Trading). Zudem entwickelt und betreibt die Gruppe die IT-Systeme, die all diese Prozesse unterstützen.

Die Deutsche Börse AG vermarktet die Kurs- und Referenzdaten der Systeme und Plattformen der Gruppe Deutsche Börse sowie andere handelsrelevante Informationen. Über ihre Tochtergesellschaft STOXX Ltd. entwickelt und vermarktet sie zudem Indizes. Darüber hinaus betreibt die Deutsche Börse AG den Terminmarkt Eurex Exchange über die Eurex Frankfurt AG. Die Spot- und Terminmärkte im Commodities-Sektor werden von der mittelbar gehaltenen Tochtergesellschaft European Energy Exchange AG (EEX) betrieben. Über die Tochtergesellschaft 360 Treasury Systems AG (360T) bietet die Deutsche Börse AG eine Plattform für den Handel von Devisen. Zudem betreibt die Gruppe den Kassamarkt der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB[®]) mit dem vollelektronischen Handelsplatz Xetra[®] und bietet über die Börse Frankfurt Zertifikate AG den Handel von strukturierten Produkten (Zertifikaten und Optionsscheinen) in Deutschland an. Hinzu kommen Clearingleistungen für den Kassa- und den Terminmarkt (Eurex Clearing AG). Alle Dienstleistungen, die die Gruppe Deutsche Börse nach dem Handel der Wertpapiere erbringt, sind bei der Clearstream Holding AG bzw. deren Tochtergesellschaften (Clearstream -Gruppe) gebündelt. Sie umfassen die Abwicklung von Wertpapiertransaktionen, die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren sowie Dienste für Investmentfonds und zur globalen Wertpapierfinanzierung. Die Deutsche Börse AG und die Clearstream Services S.A. entwickeln und betreiben die technische Infrastruktur der Gruppe Deutsche Börse.

(b) Geschäftstätigkeit

Die Gruppe Deutsche Börse ist einer der größten Anbieter von Marktinfrastruktur weltweit. Mit ihrem Geschäftsmodell steigert die Gruppe die Stabilität, Effizienz und Integrität der Kapitalmärkte. Emittenten profitieren davon durch niedrige Kapitalbeschaffungskosten, Investoren durch hohe Liquidität und geringe Transaktionskosten. Gleichzeitig steht die Gruppe Deutsche Börse für transparente und sichere Kapitalmärkte, die sich durch einen geordneten Handel mit freier Preisbildung auszeichnen.

Das Geschäftsmodell der Gruppe Deutsche Börse setzt auf ein breit diversifiziertes Produkt- und Serviceangebot, mit dem die Wertschöpfungskette von Finanzmarkttransaktionen vollständig abgedeckt wird. Es zielt darauf ab, den Kunden verlässliche Dienstleistungen effizient und kostengünstig anzubieten und dabei von der hohen Skalierbarkeit des Geschäfts zu profitieren, und basiert auf den folgenden Eckpunkten:

- Integration verschiedener Finanzmarktdienstleistungen wie Handel, Clearing, Abwicklung, Verwahrung von Wertpapieren, Liquiditäts- und Sicherheitenmanagement sowie Index- und Marktdatenservices

- Angebot dieser Dienstleistungen für verschiedene Anlageklassen wie Aktien, Anleihen, Fonds, Rohstoffe, Devisen, Zinsen und Terminmarktprodukte auf diese Basiswerte
- Entwicklung und Betrieb eigener elektronischer Systeme für sämtliche Prozesse entlang der Wertschöpfungskette
- Organisation eines neutralen Marktplatzes für einen geordneten, überwachten Handel mit fairer
- Preisbildung und Bereitstellung von Dienstleistungen für das Management von Risiken

Die Gruppe Deutsche Börse ist in vergleichbaren Produkten weltweit einer der günstigsten Anbieter für Handel, Verrechnung und Abwicklung – ein Beleg für die Effizienz ihres Geschäftsmodells. Aufgrund ihrer effizienten Kostenbasis und der hohen Skalierbarkeit des Geschäfts erzielt sie seit Jahren einen starken Mittelzufluss (Cashflow) aus dem operativen Geschäft.

Seit dem 1. Januar 2018 gliedert die Gruppe Deutsche Börse ihr Geschäft in neun Segmente:

- Das ehemalige Segment Eurex wurde aufgeteilt in die drei Segmente Eurex (Finanzderivate), EEX (Commodities) und 360T (Devisenhandel).
- Das ehemalige Segment Clearstream wurde aufgeteilt in die drei Segmente Clearstream (Nachhandel), IFS (Investment Fund Services) und GFF (Sicherheitenmanagement).
- Über das ehemalige Segment Market Data + Services (MD+S) wird differenziert nach STOXX (Indexgeschäft) und Data (Datengeschäft) berichtet. Erlöse aus dem Geschäftsbereich Infrastructure Services, der dritten Säule des ehemaligen Segments MD+S, wurden den Segmenten Eurex und Xetra zugeordnet.
- Über die Geschäftsentwicklung im Kassamarkt berichtet die Gruppe weiterhin im Segment Xetra (Wertpapierhandel).

Berichtssegmente der Gruppe Deutsche Börse

Berichtssegment	Geschäftsfelder
Eurex (Finanzderivate)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Elektronischer Handel von Derivaten (Eurex Exchange) ▪ OTC-Handelsplattform Eurex Repo® ▪ Elektronische Clearingarchitektur C7® ▪ Zentraler Kontrahent für börslich und außerbörslich gehandelte Derivate und Wertpapierpensionsgeschäfte
EEX (Commodities)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Elektronischer Handel von Strom- und Gasprodukten sowie Emissionsrechten (EEX-Gruppe) ▪ Zentraler Kontrahent für die gehandelten Kassamarkt- und Derivateprodukte
360T (Devisenhandel)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Elektronischer Handel von Devisen (360T®) ▪ Zentraler Kontrahent für börslich und außerbörslich gehandelte Derivate
Xetra (Wertpapierhandel)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kassamarkt mit den Handelsplätzen Xetra®, Börse Frankfurt und Tradegate ▪ Zentraler Kontrahent für Aktien und Anleihen ▪ Wertpapierzulassung (Listing)
Clearstream (Nachhandel)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verwahrung und Abwicklung von Wertpapieren
IFS (Investment Fund Services)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dienstleistungen für Investmentfonds (Orderrouting, Abwicklung und Verwahrung)
GFF (Sicherheitenmanagement)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dienste zur globalen Wertpapierfinanzierung und für das Sicherheitenmanagement wie besicherte Geldmarktgeschäfte, Repo- oder Wertpapierleihtransaktionen
STOXX (Indexgeschäft)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwicklung und Vermarktung von Indizes (STOXX® und DAX®)
Data (Datengeschäft)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertrieb von Lizenzen für Handels- und Marktsignale ▪ Technologie- und Reportinglösungen für externe Kunden ▪ Anbindung von Handelsteilnehmern

(c) Finanzkennzahlen

Die wesentlichen Konzernkennzahlen per 31. Dezember 2018 im Vergleich zum Vorjahr auf der Grundlage der in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS) für Jahresabschlüsse aufgestellten und geprüften Konzernbilanz zum 31. Dezember 2018 und Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2018 sind die folgenden:

	31.12.2018	31.12.2017
Ausgewiesenes Konzerneigenkapital in Mio EUR	4.829,9	4.841,3
Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Wertminderungsaufwand für Geschäfts- oder Firmenwerte (EBITA)	1.233,2	1.368,6
Konzern-Jahresüberschuss	852,5	896,0
Bilanzsumme in Mio EUR	161.899,1	135.141,4

(d) Mitarbeiter

Die Gruppe Deutsche Börse (im Sinne des Konsolidierungskreises für den Konzernabschluss) beschäftigte in 2018 im Durchschnitt 5.800 und zum 31. Dezember 2018 insgesamt 5.964 Mitarbeiter.

(e) Sonstiges

Weitere Angaben zur Geschäftstätigkeit der Gruppe Deutsche Börse, einschließlich ihrer Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der für sie relevanten Chancen und Risiken,

finden sich in den veröffentlichten Geschäftsberichten 2016, 2017 und 2018 und den weiteren Abschnitten dieses Vertragsberichts. Diese Unterlagen sind, wie der Gewinnabführungsvertrag selbst, von der Einberufung der Hauptversammlung der Deutsche Börse AG an über die Internetseite der Deutsche Börse AG unter www.deutsche-boerse.com/hv zugänglich.

2.2 Deutsche Börse AG

(a) Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand der Deutsche Börse AG

Die Deutsche Börse AG ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft, mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 32232. Die Geschäftsadresse lautet Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gemäß § 2 der Satzung ist Gegenstand des Unternehmens der Betrieb von Börsen, insbesondere Wertpapierbörsen, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, die Planung, Entwicklung und Durchführung elektronischer Datenverarbeitung, insbesondere im Bereich des Börsengeschäfts und des Wertpapiergeschäfts der Kreditinstitute einschließlich dessen Abwicklung sowie die Sammlung, Verarbeitung und der Vertrieb von Finanzinformationen, sowie die Erbringung von unterstützenden Dienstleistungen für mit dem Börsen- und Wertpapiergeschäft befasste Unternehmen, insbesondere durch Wahrnehmung zentraler Dienste in sämtlichen Tätigkeitsbereichen für die betroffenen Unternehmen. Die Gesellschaft kann Hardware und Software und alle dazugehörigen Einrichtungen erwerben, veräußern, entwickeln, mieten, vermieten oder für Dritte einsetzen. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, Maßnahmen durchzuführen und sonstige Handlungen vorzunehmen, welche zur Erreichung des Gesellschaftszwecks unmittelbar oder mittelbar erforderlich, geeignet oder dienlich erscheinen. Sie kann insbesondere Grundstücke erwerben oder veräußern, Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, sich an Unternehmen gleicher oder verwandter, in Sonderfällen auch anderer Art, beteiligen, solche errichten oder erwerben. Die Gesellschaft ist ferner zum Abschluss von Unternehmens- und Interessengemeinschaftsverträgen berechtigt. Die Gesellschaft unterliegt der im Bankgewerbe üblichen Geheimhaltungspflicht.

(b) Organe

Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung besteht der Vorstand der Gesellschaft aus mindestens zwei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und bestimmt ihre Zahl. Vorsitzender des Vorstands ist Dr. Theodor Weimer. Weitere Mitglieder des Vorstands der Deutsche Börse AG sind Dr. Christoph Böhm, Dr. Thomas Book, Dr. Stephan Leithner, Gregor Pottmeyer und Hauke Stars.

Gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung besteht der Aufsichtsrat aus 16 Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Er setzt sich nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes aus acht Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und acht Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer zusammen. Der Aufsichtsrat besteht zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertragsberichts aus den folgenden Mitgliedern:

- Dr. Joachim Faber (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- Jutta Stuhlfauth* (stellv. Vorsitzende des Aufsichtsrats)

- Dr. Nadine Absenger*
- Prof. Dr. Dr. Ann-Kristin Achleitner
- Dr. Markus Beck*
- Richard Berliand
- Karl-Heinz Flöther
- Martin Jetter
- Susann Just-Marx*
- Achim Karle*
- Cornelis Johannes Nicolaas Kruijssen*
- Barbara Lambert
- Prof. Dr. Joachim Nagel
- Dr. Karsten Schäfer*
- Gerd Tausendfreund*
- Amy Yip

Arbeitnehmervertreter sind mit * markiert.

(c) Kapitalverhältnisse

Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der Deutsche Börse AG EUR 190.000.000,00 (in Worten: Euro einhundertundneunzig Millionen) eingeteilt in 190.000.000 auf den Namen lautende Stückaktien, jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00. Es bestehen keine Aktien unterschiedlicher Gattung.

Die auf den Namen lautenden Stückaktien sind u.a. zum Börsenhandel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Gleichzeitig besteht eine Zulassung in einem Teilbereich des Regulierten Marktes der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard).

Die Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) und die deutsche Wertpapierkennnummer (WKN) der auf den Namen lautenden Stückaktien der Deutsche Börse AG lauten:

ISIN: DE0005810055

WKN: 581005

Es bestehen folgende genehmigte Kapitalia:

Bezeichnung	Höhe in EUR	Ende der Ermächtigung
Genehmigtes Kapital I	13.300.000	10. Mai 2021
Genehmigtes Kapital II	19.300.000	12. Mai 2020
Genehmigtes Kapital III	38.600.000	12. Mai 2020
Genehmigtes Kapital IV	6.000.000	16. Mai 2022

Zudem besteht ein bedingtes Kapital in Höhe von EUR 19.300.000 (Bedingtes Kapital 2014).

(d) Überblick über die Geschäftstätigkeit

Der Vorstandsvorsitzende (Chief Executive Officer, CEO) verantwortet u. a. die Strategie der Gruppe, den Bereich Recht sowie regulatorische Angelegenheiten und die interne Revision (Group Audit). Zu den Aufgaben des Finanzvorstands (Chief Financial Officer, CFO) gehören u. a. die Finanzberichterstattung und das Controlling, das Risikomanagement, Compliance und Investor Relations. Das Vorstandsressort Trading & Clearing bündelt den Handel mit Derivaten und die Clearinghäuser der Gruppe Deutsche Börse. Die elektronische Devisenhandelsplattform 360T[®] sowie die EEX-Gruppe sind ebenfalls in diesem Vorstandsressort angesiedelt. Im Vorstandsressort Post-Trading, Data & Index sind das Abwicklungs- und Verwahrgeschäft (Settlement und Custody) von Clearstream sowie die Berichtssegmente IFS (Investment Fund Services), GFF (Sicherheitenmanagement) zusammengefasst. Auch das Index- und Datengeschäft werden hier verantwortet. Der Kassamarkt der Gruppe Deutsche Börse mit den Handelsplätzen Xetra[®], Börse Frankfurt und dem Zertifikate- und Optionsscheingeschäft ist dem Vorstandsressort Cash Market, Pre-IPO & Growth Financing zugeordnet. Des Weiteren betreut das Ressort den Aufbau eines vorbörslichen Marktes (Pre-IPO-Markt) und von Instrumenten zur Wachstumsfinanzierung. Das Personalwesen komplettiert diesen Verantwortungsbereich. Im Ressort des Chief Information Officer / Chief Operating Officer fasst die Gruppe Deutsche Börse ihre IT-Tätigkeiten sowie den Betrieb ihrer Marktbereiche zusammen. Technologische Transformation und Digitalisierung sind zentrale Themen, die das Ressort vorantreibt.

Zum 31. Dezember 2018 hielt die Deutsche Börse AG 17 voll konsolidierte (also im Konzernabschluss abgebildete) Tochtergesellschaften. Sie war mittelbar an weiteren 40 voll konsolidierten Gesellschaften beteiligt. Weitere 13 Gesellschaften wurden "at equity" bilanziert (dies heißt, dass nicht die Vermögenswerte und Schulden der Gesellschaft im Konzernabschluss dargestellt werden, sondern nur das anteilige Eigenkapital).

Als Trägerin der Frankfurter Wertpapierbörse verfügt die Deutsche Börse AG über eine Erlaubnis nach dem Börsengesetz.

(e) Finanzkennzahlen

Im Folgenden wird ein Überblick über die wichtigsten Finanzkennzahlen der Deutsche Börse AG für die drei letzten Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2016, 2017 und 2018 (nach dem Handelsgesetzbuch (HGB)) gegeben. Die nachstehenden Zahlen für die Geschäftsjahre 2016, 2017 und 2018 sind den jeweiligen geprüften Einzelabschlüssen der Deutsche Börse AG für die Geschäftsjahre 2016, 2017 und 2018 entnommen.

Die wesentlichen Kennzahlen für die letzten drei vollen Geschäftsjahre 2016, 2017 und 2018 stellen sich wie folgt dar (in Mio. Euro, sofern nicht abweichend gekennzeichnet):

Kennzahlen Deutsche Börse AG (HGB)			
in Mio. EUR	2016	2017	2018
Umsatzerlöse	1.300,2	1.348,0	1.396,5
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EBT)	603,2	756,6	674,6
Jahresüberschuss	553,2	615,7	532,2
Bilanzgewinn	445,0	470,0	515,0
Eigenkapital	2.643,0	2.800,9	2.526,5
Eigenkapitalquote (in %)	34,16	41,03	35,6
Fremdkapital	5.093,8	4.026,0	4.576,9
Bilanzsumme	7.736,8	6.826,9	7.103,4

(f) Mitarbeiter

Die Deutsche Börse AG (im Sinne des Konsolidierungskreises für den Konzernabschluss) beschäftigte 2018 im Durchschnitt 1.465 und zum 31. Dezember 2018 insgesamt 1.502 Mitarbeiter.

(g) Steuerrechtliche Angaben

Die Deutsche Börse AG ist in Deutschland unbeschränkt körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig.

2.3 CBAG

(a) Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand

Die CBAG ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 113395. Die Geschäftsadresse lautet Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn. Die CBAG wurde am 2. Oktober 2018 unter der Firma Skylinehöhe 96. VV AG gegründet und am 21. Oktober 2018 in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Mit Kauf- und Übertragungsvertrag vom 14. Dezember 2018 wurde die CBAG von der Clearstream Holding AG, einer 100%igen Tochtergesellschaft der Deutsche Börse AG erworben.

Am 14. Dezember 2018 wurde eine wirtschaftliche Neugründung der CBAG beschlossen und zum Handelsregister angemeldet. Im Zuge dessen wurde auch die Satzung geändert. Unter anderem wurde die Firma in Clearstream Beteiligungs AG geändert und der Unternehmensgegenstand angepasst. Die Satzungsänderung, die ebenfalls am 14. Dezember 2018 beschlossen wurde, wurde gemeinsam mit der wirtschaftlichen Neugründung zum Handelsregister angemeldet. Die Satzungsänderung wurde mit Eintragung in das

Handelsregister am 2. Januar 2019 wirksam. Der Unternehmensgegenstand lautet seit dem Wirksamwerden dieser Satzungsänderung wie folgt:

„(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Gründung, der Erwerb und die Verwaltung von Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen, insbesondere aus dem Bereich der Verwahrung, Verwaltung und Abwicklung (Clearing und Settlement) von Wertpapieren, Edelmetallen, Derivaten und anderen Finanzinstrumenten, sowie das Halten und Verwalten von Vermögenswerten aller Art und die Erbringung von Dienstleistungen für die und zugunsten der gehaltenen und zu erwerbenden Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen (Konzerndienstleistungen).

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, Maßnahmen durchzuführen und sonstige Handlungen vorzunehmen, welche zur Erreichung des Gesellschaftszwecks unmittelbar oder mittelbar erforderlich, geeignet oder dienlich erscheinen oder die sonst damit im Zusammenhang stehen. Sie kann insbesondere Grundstücke erwerben oder veräußern, Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, sich an Unternehmen gleicher oder verwandter, in Sonderfällen auch anderer Art, beteiligen, solche errichten oder erwerben. Die Gesellschaft ist ferner zum Abschluss von Unternehmens- und Interessengemeinschaftsverträgen sowie Verträgen nach dem Umwandlungsgesetz berechtigt.“

(b) Organe

Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung besteht der Vorstand der Gesellschaft aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und bestimmt ihre Zahl. Mitglieder des Vorstands zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertragsberichts sind Herr Philip Brown, Herr Dr. Berthold Kracke, Herr Marc Robert-Nicoud und Herr Philippe Seyll.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung wird die Gesellschaft durch ein Mitglied des Vorstands vertreten, wenn der Vorstand nur aus einem Mitglied besteht oder wenn ihm der Aufsichtsrat die Befugnis zur Alleinvertretung erteilt. Im Übrigen wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

Gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung besteht der Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Der Aufsichtsrat besteht zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertragsberichts aus den folgenden Mitgliedern:

- Dr. Stephan Leithner (Vorsitzender des Aufsichtsrats),
- Gregor Pottmeyer (stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats),
- Dr. Christoph Böhm.

(c) Kapitalverhältnisse

Das Grundkapital der CBAG beträgt EUR 50.000,00 (in Worten: Euro fünfzigtausend) und ist eingeteilt in 50.000 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je EUR 1,00. Die Aktien sind nicht börsennotiert. Es gibt keine stimmrechtslosen Aktien. Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen, Genussrechte oder Aktienoptionen sind nicht ausgegeben. Ein genehmigtes oder bedingtes Kapital besteht nicht.

(d) Aktionärsstruktur

- (i) Alleinige Aktionärin der CBAG zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertragsberichts ist die Clearstream Holding AG, eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister unter der Registernummer HRB 80393. Die Geschäftsadresse lautet Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn. Das Grundkapital der Clearstream Holding AG beträgt zum Datum dieses Berichts insgesamt EUR 101.000.000 (in Worten Euro einhundertundeine Millionen) und ist eingeteilt in 101.000.000 auf den Namen lautende Stückaktien, jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00.
- (ii) Alleinige Aktionärin der Clearstream Holding AG zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertragsberichts ist die Deutsche Börse AG. Für eine ausführliche Beschreibung der Deutsche Börse AG siehe unter Ziffer 2.2.

Nach Wirksamwerden der beabsichtigten Verschmelzung der Clearstream Holding AG auf die CBAG wird die Deutsche Börse AG Alleinaktionärin der CBAG sein (siehe dazu noch ausführlich unter Ziffer 3.1).

(e) Überblick über die Geschäftstätigkeit

Die CBAG wurde trotz der wirtschaftlichen Neugründung und Satzungsänderung bislang nicht operativ tätig. Die CBAG hat bislang keine Beteiligungen, Zweigniederlassungen oder Repräsentanzen. Zudem verfügt sie über keine öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Berechtigungen.

Die CBAG soll für die geplante Konzernumstrukturierung genutzt werden. Hierzu ist zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertragsberichts geplant, Konzerngesellschaften der Clearstream Gruppe auf die CBAG zu übertragen (siehe dazu ausführlich unter Ziffer 3.1).

(f) Finanzkennzahlen, Ausblick auf die künftige Entwicklung

(i) Finanzkennzahlen der CBAG

Bisher ist die CBAG nicht operativ tätig geworden. Sie hat seit ihrer Gründung lediglich ein Rumpfgeschäftsjahr abgeschlossen, das am 31. Dezember 2018 endete. Die CBAG hat bisher keine Erträge erwirtschaftet. Auch nach der geplanten Konzernumstrukturierung ist nicht geplant, dass die CBAG andere Geschäftstätigkeiten als den Erwerb, das Halten und das Verwalten von Beteiligungen der Gruppe Deutsche Börse ausüben sowie Konzerndienstleistungen erbringen wird.

(ii) Ausblick auf die künftige Entwicklung

Mit dem Abschluss der geplanten Konzernumstrukturierung gehen die bisherigen, von der Clearstream Holding AG gehaltenen Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Vertragsbeziehungen auf die CBAG über. Die künftige Entwicklung der CBAG hängt somit im Wesentlichen von der Entwicklung der von ihr nach der geplanten Konzernumstrukturierung gehaltenen Beteiligungen ab.

In der nachfolgenden Übersicht werden die wesentlichen Kennzahlen für die Geschäftsjahre 2015, 2016 und 2017 (finale Kennzahlen für das Geschäftsjahr 2018 lagen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertragsberichts noch nicht vor) sowie die Vermögenslage der Clearstream Holding AG wie folgt dargestellt (in Mio. EUR, sofern nicht abweichend gekennzeichnet):

Kennzahlen Clearstream Holding AG (HGB)			
in Mio. EUR	2015	2016	2017
Umsatzerlöse	0,00	0,0	0,0
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EBT)	147,1	167,2	84,7
Jahresüberschuss	0,00	0,0	0,0
Bilanzgewinn	0,0	0,0	0,0
Eigenkapital	2.285,3	2.285,3	2.285,3
Eigenkapitalquote (in %)	93,87	93,09	96,23
Fremdkapital	149,3	169,6	89,6
Bilanzsumme	2.434,6	2.454,9	2.374,9

(g) Mitarbeiter

Die CBAG beschäftigt gegenwärtig keine Arbeitnehmer. Mit dem Abschluss der geplanten Konzernumstrukturierung werden die bestehenden Arbeitsverhältnisse der Clearstream Holding AG auf die CBAG übergehen.

3. GRÜNDE FÜR DEN ABSCHLUSS DES GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAGS

3.1 Wirtschaftliche und rechtliche Gründe

(a) Geplante Konzernumstrukturierung

Die Gruppe Deutsche Börse führt derzeit in ihrem Teilkonzern der Clearstream eine Umstrukturierung durch. Die geplante Konzernumstrukturierung soll der Vereinfachung und Bereinigung der Konzernstruktur dienen.

Es ist zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertragsberichts beabsichtigt, dass die CBAG die bisherige Funktion ihrer Muttergesellschaft, der Clearstream Holding AG übernimmt, nämlich als Zwischenholding für Beteiligungen der Gruppe Deutsche Börse zu dienen. Zu diesem Zweck ist es im Rahmen der geplanten Konzernumstrukturierung beabsichtigt, Konzerngesellschaften der Clearstream Gruppe, die bisher unmittelbar oder mittelbar von der Clearstream Holding AG gehalten wurden, auf die CBAG zu übertragen.

Dafür sollen in einem ersten Schritt Konzerngesellschaften, an denen die Clearstream Holding AG bisher mittelbar über ihre 100%ige Tochtergesellschaft, die Clearstream International S.A., beteiligt war, auf eine in der Rechtsform einer luxemburgischen S.A. neu gegründete Tochtergesellschaft der Clearstream Holding AG übertragen werden. In einem zweiten Schritt ist beabsichtigt diese luxemburgische Gesellschaft grenzüberschreitend auf ihre deutsche Schwestergesellschaft, die CBAG, zu verschmelzen. In einem dritten Schritt soll die Muttergesellschaft der CBAG, die Clearstream Holding AG, ebenfalls auf die CBAG verschmolzen werden (Abwärtsverschmelzung). Hiermit soll die CBAG die alleinige Zwischenholding für die Beteiligungen der Clearstream Gruppe werden.

Für eine zweite Holdingebene unterhalb der CBAG besteht weder ein wirtschaftliches noch ein rechtliches Bedürfnis. Insgesamt würde der Transfer von Gewinnen der Clearstream Gruppe an die Aktionäre der Deutsche Börse AG durch den Wegfall einer Beteiligungsebene erleichtert. Die Clearstream International S.A. soll nach derzeitiger Planung zukünftig (unter einem neuen Namen) in der Clearstream Gruppe die Funktion eines nach Luxemburger Recht lizenzierten Sicherheitentreuhänders (*collateral agent*) ausüben.

Mit Wirksamwerden der beabsichtigten Verschmelzung der Clearstream Holding AG auf die CBAG geht das Vermögen der Clearstream Holding AG als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die CBAG über. Die gewerbliche Tätigkeit der Clearstream Holding AG soll nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung von der CBAG fortgeführt werden. Als Folge der beabsichtigten Verschmelzung erlischt die Clearstream Holding AG als eigenständiger Rechtsträger; zudem erlischt der bestehende Gewinnabführungsvertrag zwischen der Deutsche Börse AG und der Clearstream Holding AG vom 4. März 2008.

(b) Aufrechterhaltung der steuerlichen Konzernstruktur und andere Gründe

Es entspricht dem wirtschaftlichen Interesse der Deutsche Börse AG und der CBAG, dass zwischen ihnen ein Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen wird, um die steuerliche Konzernstruktur der Gruppe Deutsche Börse aufrechtzuerhalten; insbesondere auch im Hinblick auf die derzeit geplante Verschmelzung der Clearstream Holding AG auf die CBAG. Denn der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags i.S.d. § 291 AktG ist Voraussetzung für die Begründung einer körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft (**ertragsteuerliche Organschaft**) zwischen der Deutsche Börse AG (**Organträger**) und der CBAG (**Organgesellschaft**).

Die Deutsche Börse AG hält im Zeitpunkt der Erstattung dieses Berichts mittelbar sämtliche Aktien der CBAG. Nach dem Wirksamwerden der geplanten Verschmelzung der Clearstream Holding AG auf die CBAG wird sie die einzige unmittelbare Aktionärin der CBAG sein. Damit besteht die Möglichkeit, eine körperschaftsteuerliche und eine gewerbsteuerliche Organschaft zwischen der Deutsche Börse AG und der CBAG zu begründen. Denn die ertragsteuerliche Organschaft erfordert weiterhin, dass der Organträger an der Organgesellschaft vom Beginn ihres Wirtschaftsjahres an ununterbrochen in einem solchen Maße beteiligt ist, dass ihm die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Organgesellschaft zusteht (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 Körperschaftsteuergesetz, KStG) und die Beteiligung ununterbrochen während der gesamten Dauer der Organschaft einer inländischen Betriebsstätte des Organträgers zuzurechnen ist (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 4 KStG). Zudem muss zur Wirksamkeit der ertragsteuerlichen Organschaft der Gewinnabführungsvertrag auf mindestens fünf Jahre (60 Monate) abgeschlossen und während seiner gesamten Geltungsdauer durchgeführt werden (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 KStG).

Die körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Organschaft bewirken eine zusammengefasste Besteuerung der CBAG als Organgesellschaft und der Deutsche Börse AG als Organträger. Ab dem Geschäftsjahr, ab dem die Organschaft erstmals besteht, wird das gesamte steuerpflichtige Einkommen der CBAG – unter Berücksichtigung bestimmter gesetzlicher Beschränkungen – der Deutsche Börse AG zugerechnet und auf Ebene der Deutsche Börse AG besteuert. Hierdurch wird es möglich, für steuerliche Zwecke Gewinne und Verluste beider Gesellschaften miteinander zu verrechnen. Die Begründung der ertragsteuerlichen Organschaft hat ferner einen positiven Liquiditätseffekt für die Deutsche Börse AG, da handelsrechtliche Gewinnabführungen im Rahmen einer ertragsteuerlichen Organschaft im Gegensatz zu Gewinnausschüttungen nicht dem Kapitalertragsteuerabzug zuzüglich Solidaritätszuschlag unterliegen. Somit können Gewinne der CBAG nach

Wirksamwerden des Gewinnabführungsvertrages ohne Körperschaftsteuerbelastung an die Deutsche Börse AG abgeführt werden.

Gewerbsteuerlich wird die CBAG als Organgesellschaft eine Betriebsstätte des Organträgers Deutsche Börse AG sein. Gewerbesteuer auf Erträge der CBAG wird daher nicht bei der CBAG, sondern in Zukunft nur bei der Deutsche Börse AG anfallen.

Die ertragsteuerliche Organschaft besteht ab dem 1. Januar 2019, wenn der Vertrag im Laufe des Geschäftsjahres 2019 in das Handelsregister der CBAG eingetragen wird. Sollte der Vertrag erst zu einem späteren Zeitpunkt eingetragen werden, wird die ertragsteuerliche Organschaft erst ab Beginn desjenigen Geschäftsjahres begründet, in dem die Eintragung stattfindet.

Ohne Abschluss dieses Vertrags könnten Gewinne der CBAG nicht an die Deutsche Börse AG abgeführt, sondern nur im Wege der Dividendenausschüttung an die Deutsche Börse AG weitergeleitet werden. In diesem Fall unterlägen nach gegenwärtigem Steuerrecht 5% des jeweils als Dividende ausgeschütteten Betrags der Besteuerung bzw. künftigen Besteuerung. Zudem ergäbe sich eine Anrechnung bzw. Erstattung der Kapitalertragsteuer zuzüglich des Solidaritätszuschlags grundsätzlich erst im Rahmen der Körperschaftsteuerveranlagung nach Abgabe der Steuererklärung für den Veranlagungszeitraum, in dem die Dividende bezogen wurde.

Die vorstehenden steuerlichen Effekte gelten nicht für Mehrabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben (§ 14 Abs. 3 KStG).

Die Höhe der u.a. aus der ertragsteuerlichen Organschaft resultierenden wirtschaftlichen Vorteile hängt von der künftigen Funktion der CBAG in der Gruppe Deutsche Börse ab. Ferner sind die wirtschaftlichen Vorteile einer ertragsteuerlichen Organschaft abhängig von den Jahresergebnissen der Deutsche Börse AG und den bei der CBAG zur Gewinnabführung an die Deutsche Börse AG zur Verfügung stehenden Beträgen. Vor dem Hintergrund der geplanten Konzernumstrukturierung schätzen die Vertragsparteien - aufgrund der Erfahrungen mit dem derzeit bestehenden Gewinnabführungsvertrag zwischen der Deutsche Börse AG und der Clearstream Holding AG - die bei einer hinreichend langen Durchführung des Vertrages erreichbaren ertragsteuerlichen Auswirkungen des Gewinnabführungsvertrags insgesamt als positiv für die beteiligten Gesellschaften ein. Diese Einschätzung beruht darauf, dass unter dem bisherigen Gewinnabführungsvertrag zwischen der Deutsche Börse AG und der Clearstream Holding AG die folgenden bezifferbaren Vorteile realisiert werden konnten: Für die Geschäftsjahre 2015 bis 2017 hat die Clearstream Holding AG folgende handelsrechtlichen Gewinne an die DBAG abgeführt: rd. EUR 147 Mio. (2015), rd. EUR 167 Mio. (2016) und rd. EUR 85 Mio. (2017). Hierdurch konnte eine wirtschaftliche Doppelbesteuerung auf innerkonzernliche Ausschüttungen in Höhe von ca. 5,5 Mio.€ vermieden werden.

3.2 Verlustausgleichspflicht der Deutsche Börse AG, Angemessener Schutz der Interessen der CBAG

Den vorgenannten Vorteilen steht die Verlustausgleichspflichtung der Deutsche Börse AG gegenüber. Bisher war die CBAG nicht operativ tätig. Nach Umsetzung der geplanten Konzernumstrukturierung könnten etwa zukünftige Abschreibungen auf von der CBAG gehaltene Anteile an anderen Unternehmen die Ergebnisse der CBAG negativ beeinflussen. Derartige Abschreibungen würden insbesondere erforderlich, wenn die von der CBAG jeweils gehaltenen Anteile nicht mehr dem Wert entsprechen sollten, mit dem sie im vorangegangenen Jahresabschluss der CBAG angesetzt wurden (z.B. wegen Verlusten des entsprechenden Unternehmens). Ein entstehender Verlust bei der CBAG wäre von der Deutsche Börse AG auszugleichen. Die CBAG ihrerseits erhält einen Anspruch gegen die Deutsche Börse AG auf pauschalen Ausgleich jedes sonst

während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrages, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind (§ 302 Abs. 1 AktG). Ohne den Gewinnabführungsvertrag wäre hingegen zwischen der Deutsche Börse AG und der CBAG ein so genannter faktischer Konzern gegeben. In diesem Fall wäre die Deutsche Börse AG verpflichtet, der CBAG jeden durch ihre Einflussnahme möglicherweise entstehenden Verlust jeweils einzeln am Ende des Geschäftsjahres auszugleichen. Die Feststellung des Grundes und der Höhe der Ausgleichspflicht kann dabei zu schwierigen Abgrenzungsfragen führen. Durch den Gewinnabführungsvertrag erhält die CBAG hingegen einen vollen Verlustausgleich durch die Deutsche Börse AG. Der Grund für eine etwaige Verlustentstehung bei der CBAG ist dabei irrelevant.

4. ALTERNATIVEN ZUM ABSCHLUSS EINES GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAGS

Der Vorstand der Deutsche Börse AG und der Vorstand der CBAG haben geprüft, ob Alternativen zum Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags bestehen. Sie sind dabei zum Ergebnis gelangt, dass keine der geprüften Alternativen in gleicher Weise geeignet ist, die vorstehend unter Ziffer 3.1 und 3.2 erläuterten Ziele zu erreichen. Die Übernahme der Gewinnabführungsverpflichtung ist eine unabdingbare Voraussetzung für die körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft, so dass sich die damit verbundenen steuerlichen Vorteile nur auf diese Weise realisieren lassen. Insbesondere wurden die folgenden Alternativen berücksichtigt:

(a) Verschmelzung

Eine Verschmelzung der Deutsche Börse AG auf die CBAG scheidet als Gestaltungsalternative ebenso aus wie umgekehrt eine Verschmelzung der CBAG auf die Deutsche Börse AG.

Die Abwärts-Verschmelzung ist als Alternative ungeeignet. Vorliegend scheidet sie schon deswegen aus, weil die Deutsche Börse AG als eigene Rechtsperson erlöschen und die CBAG als eigene Rechtsperson fortbestehen würde. Diese Variante würde dem unternehmerischen Konzept der beteiligten Unternehmen nicht gerecht. Denn die bestehende Börsennotierung der Deutsche Börse AG würde im Zuge einer solchen Verschmelzung erlöschen und die Möglichkeit der Aufnahme von Eigenkapital an der Börse entfallen.

Auch die Aufwärts-Verschmelzung wäre keine geeignete Alternative. Eine ertragsteuerliche Organschaft zwischen der Deutsche Börse AG und der CBAG in ihrer Funktion als Zwischenholding für die Beteiligungen der Clearstream Gruppe könnte auf diesem Wege nicht erreicht werden.

(b) Formwechsel

Ein Formwechsel der CBAG ist ebenfalls keine zweckmäßige Gestaltungsalternative, da sich nach dem Wechsel in eine andere Kapitalgesellschaft (GmbH, KGaA) wiederum die Notwendigkeit eines Gewinnabführungsvertrags ergeben würde, um die Zielsetzung einer körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft zu erreichen. Durch eine Umwandlung der CBAG in eine Personengesellschaft ließe sich zwar steuerlich ein vergleichbares Ergebnis erzielen. Die Deutsche Börse AG führt jedoch ihre Konzerngesellschaften grundsätzlich in Form von Kapitalgesellschaften. Da sich der gewünschte steuerliche Effekt durch einen Gewinnabführungsvertrag erzielen lässt, besteht auch keine Notwendigkeit, von diesem Grundsatz abzuweichen.

(c) Schlussfolgerungen

Aus diesen Gründen haben sich die beteiligten Rechtsträger für den Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags entschieden. Zudem hat sich diese Vertragsform in der Gruppe Deutsche Börse bewährt, insbesondere im Hinblick auf den bisherigen Gewinnabführungsvertrag zwischen der Clearstream Holding AG und der Deutsche Börse AG.

5. KOSTEN DES GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAGS

Mit dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrags sind Einmalkosten verbunden. Externe Kosten sind insbesondere angefallen bzw. fallen an für die rechtliche, steuerliche und sonstige Beratung sowie für die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung der CBAG, die über die Zustimmung zu dem Gewinnabführungsvertrag beschließt. Da der Abschluss des Gewinnabführungsvertrages durch die geplante Konzernumstrukturierung bedingt ist, trägt die CBAG die Kosten für beide Vertragsparteien, einschließlich der Kosten der externen Berater, mit Ausnahme der Kosten, die der Deutsche Börse AG für die Vorbereitung ihrer ordentlichen Hauptversammlung entstehen.

6. ERLÄUTERUNG DES GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAGS

Nachfolgend werden die einzelnen Bestimmungen des in **Anlage 1** beigefügten Gewinnabführungsvertrags erläutert.

6.1 Erläuterung der einzelnen Vertragsbestimmungen

(a) § 1 Gewinnabführung

§ 1 Abs. 1 des Vertrags enthält die für einen Gewinnabführungsvertrag konstitutive Bestimmung, wonach sich die CBAG verpflichtet, ab dem im Vertrag definierten Zeitpunkt ihren gesamten Gewinn an die Deutsche Börse AG abzuführen. Für den Umfang des nach § 1 Abs. 1 des Vertrags abzuführenden Gewinns wird vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 des Vertrags auf die gesetzliche Regelung des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verwiesen. Als Gewinn abzuführen ist aufgrund der derzeitigen Fassung von § 301 AktG der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen ist, und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesparten Betrag.

Der in § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gewinnabführungsvertrags enthaltene Verweis auf § 301 AktG ist ein dynamischer Verweis. Ändern sich die einschlägigen Bestimmungen des § 301 AktG, ändert sich dementsprechend auch der konkrete Umfang der Gewinnabführungspflicht der CBAG nach dem Gewinnabführungsvertrag.

Der Betrag der zu bildenden gesetzlichen Rücklage bemisst sich nach § 300 Nr. 1 AktG und hängt von der Höhe des Grundkapitals, des Jahresüberschusses und des bereits in die gesetzliche Rücklage eingestellten Betrags ab. Gegenwärtig ist die gesetzliche Rücklage der CBAG noch nicht gebildet. Demgemäß ist die Gewinnabführung solange um die nach § 300 AktG in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge gemindert bis die gesetzliche Rücklage in voller Höhe gebildet ist.

Die Ausschüttungssperre nach § 268 Abs. 8 Satz 1 HGB greift ein, wenn selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (§ 248 Abs. 2 Satz 1 HGB) in der Bilanz aktiviert werden. In diesem Fall dürfen Gewinne nur insoweit ausgeschüttet werden, als nach der Ausschüttung frei verfügbare Rücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags in einer Höhe übrigbleiben, die mindestens den insgesamt als selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände

aktivierten Beträgen abzüglich der hierfür gebildeten passiven latenten Steuern entsprechen. Werden in der Bilanz aktive latente Steuern (§ 274 Abs. 1 Satz 2 HGB) aktiviert, besteht die Ausschüttungssperre insoweit, als diese aktiven latenten Steuern die passiven latenten Steuern übersteigen (§ 268 Abs. 8 Satz 2 HGB). Darüber hinaus greift die Ausschüttungssperre im Falle von Vermögensgegenständen, die dem Zugriff aller Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen (§ 246 Abs. 2 Satz 2 HGB). Die Ausschüttungssperre besteht in diesem Fall gemäß § 268 Abs. 8 Satz 3 HGB in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen der Summe der für diese Vermögensgegenstände in der Bilanz ausgewiesenen, um die hierfür gebildeten passiven latenten Steuern verminderten Zeitwerte und den Anschaffungskosten dieser Vermögensgegenstände. Der Begriff „frei verfügbare Rücklagen“ umfasst sowohl Gewinn- als auch Kapitalrücklagen. Dementsprechend sind Gewinnrücklagen, deren Ausschüttung keine gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften entgegenstehen, sowie die frei verfügbare Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB bei der Ermittlung des maximalen Ausschüttungsbetrags zu berücksichtigen. Die Ausschüttungssperre dient vor allem dem Gläubigerschutz. Sie soll bewirken, dass keine höheren Gewinnausschüttungen als diejenigen zulässig sind, die auch ohne die Aktivierung der in § 268 Abs. 8 HGB bezeichneten Posten möglich gewesen wären.

Der nach § 1 Abs. 1 des Vertrags als Gewinn abzuführende Betrag vermindert sich gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 des Vertrags, wenn die CBAG mit Zustimmung der Deutsche Börse AG Beträge aus dem ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellt. Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 des Vertrags setzt eine Zuführung zu diesen anderen Gewinnrücklagen voraus, dass diese bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Die Zuführung zu diesen Gewinnrücklagen wird steuerlich nur insoweit anerkannt, wie sie bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KStG). Die Regelung des § 1 Abs. 2 S. 1 des Vertrags trägt dem Rechnung.

Die Deutsche Börse AG kann gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 des Vertrags verlangen, dass während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) wieder aufgelöst und als Gewinn abgeführt (§ 301 Satz 2 AktG) oder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden (§ 302 Abs. 1 AktG).

In § 1 Abs. 3 regelt der Vertrag, dass sonstige Rücklagen oder ein Gewinnvortrag, der aus der Zeit vor Beginn des Vertrags stammt, weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden dürfen. Diese Bestimmung entspricht den Vorgaben des § 301 AktG und der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Verwendung von Rücklagen im Rahmen eines Vertrags. Der Begriff der „sonstigen Rücklagen“ umfasst alle Rücklagen gemäß § 272 HGB mit Ausnahme der während der Vertragslaufzeit gebildeten anderen Gewinnrücklagen. Daher sind die gesetzliche Rücklage, satzungsmäßige Rücklagen sowie die Kapitalrücklagen von einer Abführung ausgeschlossen, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt sie gebildet wurden. Von einer vertraglichen Abführung ausgeschlossen sind ferner die anderen Gewinnrücklagen im Sinne der § 272 Abs. 3 Satz 2 HGB, die in der Zeit vor Beginn des Vertrags gebildet worden sind.

Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des am 1. Januar 2019 beginnenden Geschäftsjahres der CBAG oder, wenn der Vertrag zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, für den gesamten Gewinn des Geschäftsjahres, in dem der Vertrag nach § 3 Abs. 1 des Vertrags wirksam wird (§ 1 Abs. 4 des Vertrags). Der am 13. März 2019 abgeschlossene Vertrag wird nach Zustimmung der Hauptversammlung der CBAG und der Hauptversammlung der Deutsche Börse AG mit seiner Eintragung in das Handelsregister der CBAG wirksam (§ 294 Abs. 2 AktG, § 3 Abs. 1 des Vertrags).

Der Anspruch der Deutsche Börse AG auf Gewinnabführung wird nach § 1 Abs. 5 des Vertrags mit Ablauf des letzten Tages eines Geschäftsjahres der CBAG fällig, für das der jeweilige Anspruch besteht. Für den Zeitraum zwischen Fälligkeit und tatsächlicher Erfüllung des Anspruchs auf Gewinnabführung werden nach der zutreffenden Ansicht im juristischen Schrifttum Zinsen in der jeweiligen gesetzlichen Höhe geschuldet, d. h. in Höhe des zwischen Kaufleuten geltenden gesetzlichen Zinssatzes (derzeit 5% p.a., § 353 Satz 1, § 352 Abs. 1 Satz 1 HGB).

Im Falle einer unterjährigen Beendigung des Gewinnabführungsvertrags aufgrund einer Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 3 Abs. 2 des Vertrages ist die CBAG gemäß § 1 Abs. 6 des Vertrages lediglich zur Abführung des anteiligen Gewinns, der bis zur handelsrechtlichen Beendigung des Gewinnabführungsvertrags entstanden ist, verpflichtet.

(b) § 2 Verlustübernahme

§ 2 Abs. 1 des Gewinnabführungsvertrags regelt die für einen Gewinnabführungsvertrag zwingende Verlustausgleichspflicht des anderen Vertragsteils, hier also der Deutsche Börse AG. Nach § 2 Abs. 1 des Gewinnabführungsvertrags ist die Deutsche Börse AG zur Verlustübernahme, d. h. zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags der CBAG gemäß den Bestimmungen des § 302 AktG in ihrer Gesamtheit und in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet. Dies bedeutet bei Anwendung der heute gültigen gesetzlichen Bestimmungen insbesondere, dass die Deutsche Börse AG jeden während der Vertragsdauer „sonst“, also ohne das Bestehen der Verlustausgleichspflicht, entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen hat, und dass die Verpflichtung zum Verlustausgleich nicht besteht, soweit der Jahresfehlbetrag dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 Satz 2 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Dauer des Gewinnabführungsvertrags in diese eingestellt wurden.

Der in § 2 Abs. 1 des Gewinnabführungsvertrags enthaltene Verweis auf die Bestimmungen des § 302 AktG ist ein dynamischer Verweis. Ändern sich die einschlägigen Bestimmungen des § 302 AktG, ändert sich dementsprechend auch der konkrete Umfang der Verlustausgleichspflicht der Deutsche Börse AG nach dem Gewinnabführungsvertrag.

Die Verlustausgleichsverpflichtung gewährleistet, dass sich das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrags vorhandene bilanzielle Eigenkapital der CBAG während der Vertragsdauer nicht vermindert. Die Verlustübernahmepflicht dient der Sicherung der vermögensrechtlichen Interessen der CBAG, ihrer Aktionäre und ihrer Gläubiger während des Bestehens des Gewinnabführungsvertrags.

Das Risiko, dass auszugleichende Jahresfehlbeträge bei der CBAG tatsächlich entstehen und damit eine Zahlungspflicht der Deutsche Börse AG ausgelöst wird, schätzen die Vorstände von Deutsche Börse AG und CBAG als gering ein. Allerdings können sich ab dem Wirksamwerden der geplanten Konzernumstrukturierung Verluste bei der CBAG insbesondere durch Abschreibungen auf die dann von der CBAG gehaltenen Anteile an anderen Unternehmen ergeben.

Der CBAG steht gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 des Gewinnabführungsvertrags ein Anspruch auf Verlustübernahme durch die Deutsche Börse AG erstmals für das gesamte Geschäftsjahr zu, in dem der Gewinnabführungsvertrag nach § 1 Abs. 4 i.V.m. 3 Abs. 1 des Vertrags durch Eintragung in das Handelsregister der CBAG wirksam wird.

Nach § 302 Abs. 2 AktG kann die CBAG auf den Anspruch auf Verlustausgleich erst drei Jahre nach dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrages in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzesbuchs (HGB) bekannt gemacht worden ist, verzichten oder sich über ihn vergleichen; diese Bestimmung ist in § 2 Abs. 2 des Vertrages

wiedergegeben. Darüber hinaus verjähren gemäß § 302 Abs. 4 AktG Ansprüche auf Verlustausgleich erst zehn Jahre nach diesem Tag; auf diese Bestimmung wird in § 2 Abs. 3 des Vertrages verwiesen.

(c) § 3 Wirksamwerden und Vertragsdauer

Der Vertrag gibt in § 3 Abs. 1 Satz 1 die gesetzliche Regelung wieder, dass der Vertrag erst mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der CBAG wirksam wird (§ 294 Abs. 2 AktG). Ab diesem Zeitpunkt wirkt er handelsrechtlich und steuerrechtlich auf den Beginn des Geschäftsjahrs zurück, in dem der Vertrag im Handelsregister der CBAG eingetragen wird; Geschäftsjahr der CBAG ist das Kalenderjahr. Die Pflicht der CBAG zur Abführung ihres gesamten Gewinns an die Deutsche Börse AG besteht somit je nachdem wann der Vertrag im Handelsregister der CBAG eingetragen wird. Erfolgt die Eintragung des Gewinnabführungsvertrags im Handelsregister der CBAG während des Geschäftsjahrs 2019, so gilt die Gewinnabführungsverpflichtung für das gesamte Geschäftsjahr 2019 der CBAG, oder, bei Eintragung in einem späteren Geschäftsjahr für das spätere Geschäftsjahr. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung wird somit je nach dem Zeitpunkt der Eintragung im Handelsregister hinausgeschoben. Der Grund hierfür liegt darin, dass eine weitergehende Rückbeziehung des Vertrags auf ein Geschäftsjahr, das zum Zeitpunkt der Eintragung im Handelsregister bereits abgelaufen ist, steuerlich nicht anerkannt würde (§ 14 Abs. 1 Satz 2 KStG).

Zur Begründung der körperschaftsteuerlichen Organschaft muss der Gewinnabführungsvertrag gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 KStG auf mindestens fünf Jahre abgeschlossen sein. Dies wird durch die Regelung in § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 sichergestellt. Diese sieht eine Mindestdauer von fünf Zeitjahren, beginnend mit dem Beginn des Geschäftsjahres der CBAG, für das gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 die Verpflichtung zur Gewinnabführung erstmals besteht, vor.

Der Vertrag kann erstmalig zum Ablauf dieser Mindestdauer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr und kann, wiederum unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, zum Ende eines Geschäftsjahrs der CBAG gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Die außerordentliche Kündigung ist nach § 3 Abs. 2 Satz 3 des Vertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich, wenn ein wichtiger Grund für die Kündigung vorliegt. Diese Regelung entspricht der gesetzlichen Bestimmung in § 297 Abs. 1 Satz 1 AktG. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund besteht kraft Gesetzes und kann vertraglich nicht ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt gemäß § 297 Abs. 1 Satz 2 AktG vor, wenn der andere Vertragsteil voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, seine aufgrund des Vertrags bestehenden Verpflichtungen zu erfüllen.

In § 3 Abs. 2 Satz 5 des Vertrags haben die Deutsche Börse AG und die CBAG ausdrücklich weitere Fälle der Kündigung aus wichtigem Grund vereinbart. In diesen Fällen können, müssen aber nicht gleichzeitig die Voraussetzungen von § 297 Abs. 1 AktG erfüllt sein. Die Erweiterung der Kündigungsgründe ist nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung zulässig. Die Vertragsparteien sind nach § 3 Abs. 2 Satz 5 Alt. 1 des Vertrags zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Deutsche Börse AG nicht mehr (unmittelbar oder mittelbar) die Mehrheit der Anteile an der CBAG oder die Mehrheit der Stimmrechte aus diesen Anteilen zusteht. Diese Regelung erfolgt rein vorsorglich, weil der Verlust der Anteils- oder Stimmenmehrheit nicht zwingend einen wichtigen Grund darstellt, der gemäß § 297 Abs. 1 AktG zur außerordentlichen Kündigung des Gewinnabführungsvertrags berechtigt. Ferner sind die Vertragsparteien nach § 3 Abs. 2 Satz 5 Alt. 2 und Alt. 3 zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ein wichtiger

Grund im steuerlichen Sinne für die Beendigung des Vertrags gegeben ist oder eine Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Deutsche Börse AG oder der CBAG durchgeführt wird.

Die Regelung in § 3 Abs. 2 Satz 5 Alt. 2 des Vertrags ist auch vor dem Hintergrund des Steuerrechts zu sehen. Der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags ist erforderlich, um die angestrebte ertragsteuerliche Organschaft zwischen der Deutsche Börse AG und der CBAG begründen zu können. Voraussetzung dieser ertragsteuerlichen Organschaft ist unter anderem die vertragliche Mindestlaufzeit gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG. Eine Beendigung des Gewinnabführungsvertrags vor Ablauf dieser Mindestlaufzeit führt grundsätzlich zur steuerlichen Nichtanerkennung der Organschaft von Beginn an. Lediglich eine Beendigung aus wichtigem Grund lässt die ertragsteuerliche Organschaft für bereits abgeschlossene Wirtschaftsjahre grundsätzlich auch dann unberührt, wenn sie innerhalb der steuerlichen Mindestlaufzeit des Gewinnabführungsvertrags erfolgt, soweit der wichtige Grund steuerlich anerkannt wird. Es ist steuerrechtlich anerkannt, dass der Verlust der Beteiligung grundsätzlich einen wichtigen Grund im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG für eine vorzeitige Beendigung eines Gewinnabführungsvertrags durch das herrschende Unternehmen darstellen kann, der die Anerkennung der ertragsteuerlichen Organschaft für die Vergangenheit unberührt lässt. Entsprechendes gilt für die in der dritten Alternative des § 3 Abs. 2 Satz 5 des Vertrags genannten Fälle der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der beiden Vertragsparteien. § 3 Abs. 2 Satz 5 des Vertrags bezweckt damit, im Fall einer steuerlich anerkannten Beendigung aus wichtigem Grund auch aktienrechtlich aus wichtigem Grund kündigen zu können.

Die in § 297 Abs. 2 AktG vorgesehenen Einschränkungen des Kündigungsrechts müssen im Vertrag nicht umgesetzt werden, da die Clearstream Holding AG keinen Ausgleichsanspruch entsprechend § 304 AktG hat.

§ 3 Abs. 3 des Vertrages verweist auf die gesetzliche Pflicht der Deutsche Börse AG, den Gläubigern der CBAG nach näherer Maßgabe des § 303 AktG Sicherheit zu leisten, wenn der Vertrag endet. Sicherheit verlangen können nach § 301 Abs. 1 AktG Gläubiger der CBAG im Fall der Beendigung des Vertrags, wenn ihre Forderungen begründet worden sind, bevor die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach der für Eintragungen im Handelsregister anwendbaren Bestimmung in § 10 HGB bekannt gemacht worden ist, und sich diese Gläubiger binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung der Eintragung zu diesem Zweck bei der Deutsche Börse AG melden. Die Gläubiger sind in der Bekanntmachung der Eintragung auf dieses Recht hinzuweisen. Nach § 303 Abs. 2 AktG steht das vorstehende Recht, Sicherheit verlangen zu können, bestimmten Gläubigern nicht zu, und zwar solchen, die im Fall des Insolvenzverfahrens ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einer Deckungsmasse haben, die nach gesetzlicher Vorschrift zu ihrem Schutz errichtet und staatlich überwacht ist. Ferner kann die Deutsche Börse AG gemäß § 303 Abs. 3 AktG im Falle der Beendigung des Vertrags statt Sicherheit zu leisten sich für die Forderung verbürgen; dabei ist § 349 HGB über den Ausschluss der Einrede der Vorausklage nicht anzuwenden. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung sind auf die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung §§ 26, 160 HGB und § 327 Abs. 4 AktG analog anzuwenden, so dass sie nur für Ansprüche besteht, die bis zur Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Vertrags begründet und vor Ablauf von fünf Jahren nach der Bekanntmachung der Eintragung fällig werden.

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Zustimmungserfordernissen gemäß § 293 AktG bestimmt § 3 Abs. 4 des Vertrages, dass dieser vorbehaltlich der Zustimmung der Hauptversammlung der Deutsche Börse AG und der Hauptversammlung der CBAG abgeschlossen wird. Dies bedeutet, dass der Vertrag bis zum Vorliegen der Zustimmungen schwebend unwirksam ist.

(d) § 4 Teilnichtigkeit

§ 4 des Vertrages enthält eine übliche sog. salvatorische Klausel, die die Wirksamkeit und Durchführbarkeit des Vertrages in seinem wesentlichen Gehalt für den Fall sichert, dass einzelne Bestimmungen wider Erwarten entweder bei Abschluss des Vertrages bereits unwirksam oder nicht durchführbar waren oder es später, z.B. durch eine Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderung, werden oder sich als lückenhaft erweisen sollten.

(e) § 5 Schlussbestimmungen

§ 5 enthält übliche Schlussbestimmungen. § 5 Abs. 3 des Vertrags bestimmt, dass Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags, einschließlich dieser Bestimmung, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedürfen, während die gesetzliche Regelung des § 295 AktG unberührt bleibt. Bezüglich der Kostenregelung wird auf die Ausführungen oben unter Ziffer 5 verwiesen. In § 5 Abs. 4 des Vertrags wird ein ausschließlicher Gerichtsstand – hier Frankfurt am Main – vereinbart. Gemäß § 5 Abs. 5 unterliegt der Vertrag deutschem Recht.

6.2 Erläuterungen zum Vertragsschluss und zum Wirksamwerden des Gewinnabführungsvertrags

Der am 13. März 2019 zwischen der Deutsche Börse AG und CBAG abgeschlossene Gewinnabführungsvertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der Deutsche Börse AG am 8. Mai 2019 zur Zustimmung vorgelegt. Es ist geplant, dass die Hauptversammlung der CBAG im Laufe des Jahres 2019 über die Zustimmung zu dem Gewinnabführungsvertrag Beschluss fasst.

Im Anschluss wird der Vorstand der CBAG das Bestehen des Gewinnabführungsvertrags unter Angabe des herrschenden Unternehmens, also der Deutsche Börse AG, zur Eintragung in das Handelsregister anmelden. Der Gewinnabführungsvertrag wird gemäß § 294 Abs. 2 AktG erst wirksam, wenn sein Bestehen in das Handelsregister der CBAG eingetragen worden ist.

7. KEINE PRÜFUNG DES GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAGS, KEINE FESTSETZUNGEN ENTSPRECHEND §§ 304, 305 AKTG

An der CBAG sind außer der Clearstream Holding AG keine weiteren Aktionäre beteiligt. Die Deutsche Börse AG ist alleinige Aktionärin der Clearstream Holding AG und es besteht zwischen der Deutsche Börse AG und der Clearstream Holding AG ein Gewinnabführungsvertrag. Schließlich wird die Deutsche Börse AG nach Umsetzung der geplanten Konzernumstrukturierung und Wirksamwerden der beabsichtigten Verschmelzung der Clearstream Holding AG auf die CBAG Alleinaktionärin der CBAG sein. Folglich bedarf es in dem Gewinnabführungsvertrag weder der Festsetzung eines angemessenen Ausgleichs noch einer Abfindung nach Maßgabe der §§ 304, 305 AktG. Dementsprechend sieht der Gewinnabführungsvertrag insoweit auch keine Bestimmungen vor. Darüber hinaus hat die Clearstream Holding AG am 15. Februar 2019 den unwiderruflichen und vorbehaltlosen Verzicht auf etwa bestehende oder künftige Ansprüche auf Ausgleich und Abfindung nach Maßgabe der §§ 304, 305 AktG erklärt.

Deshalb entfällt auch die Verpflichtung zur Vertragsprüfung (§ 293b Abs. 1 letzter Halbsatz AktG).

(Unterschriftenseiten folgen)

Eschborn, 13. März 2019

Deutsche Börse Aktiengesellschaft
Der Vorstand



(Dr. Theodor Weimer)



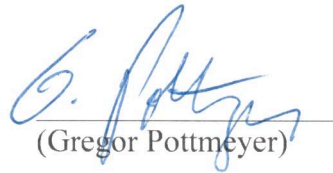
(Dr. Christoph Böhm)



(Dr. Thomas Book)



(Dr. Stephan Leithner)



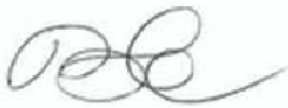
(Gregor Pottmeyer)



(Hauke Stars)

Eschborn, 13. März 2019

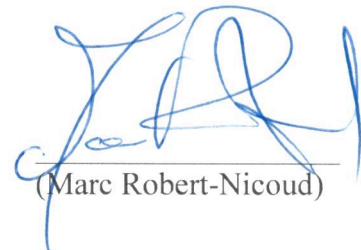
Clearstream Beteiligungs AG
Der Vorstand



(Philip Brown)



(Dr. Berthold Kracke)



(Marc Robert-Nicoud)



(Philippe Seyll)